

- schnell man bei schlichter Lektüre in eine „Kultur des Denunziatorischen“ verfallen kann, die Bernhard Schlink im Merkur, Nr. 745 vom Juni 2011 beschrieben hat. Die Kriminalpsychiatrie um 1900 war alles andere als humanistisch, sie attackierte eine juristifizierende Tätertypologie, die nicht minder Menschen verachtend war. Diesen Hintergrund muss man sich klar machen.
- 13 Liest man disziplingeschichtliche Studien, zweifelt man daran, dass um 1900 eine Öffnung zur Kriminalpsychiatrie, hätte man sie ernsthaft versucht, fruchtbar werden konnte. Deren Modelle waren damals noch extrem autoritär. Aber sie kritisierten den Zustand der Strafrechtspraxis mit ihren kurzen Freiheitsstrafen als völlig ineffektiv. Bereits mit dieser These konnte man eine Reform begründen. Vgl. zur Kriminologie im Kaiserreich: Silvana Galassi, *Kriminologie im deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Franz Steiner Verlag 2004.
 - 14 Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege 1947 und 3. völlig, durcharbeitete und veränderte Auflage 1965*.
 - 15 Dabei ging es nicht um „Vergeltung“ in einem absoluten, das meint zweckfreien Sinne, sondern um eine etatistische Generalprävention (Karl Binding) und um rechtlich begrenzte „Individualprävention“, die indirekt generalpräventiv auf die gesellschaftliche Normüberzeugung wirken sollte (sog. moderne Schule Franz von Liszts).
 - 16 Man lese nur einmal die vielfältigen Stellungnahmen zur Reform der Sicherungsverwahrung. Jenseits aller Kontroversen wird deutlich, dass die Probleme im politischen Raum offenbar nicht sachlich angegangen werden können, weil sie in den Medien hochgekocht werden und spektakuläre Einzelfälle zu populistischen Forderungen und unmenschlichen Ausgrenzungsaktionen führen.
 - 17 Jan Peters, *Die Entwicklung von Sanktionspraxis und Strafrechtsreform von 1871 – 1933*, Kieler Diss. 2000 (Shaker-Verlag).
 - 18 Die große Zahl der Gutachten sind solche zur Schuldfähigkeit. Hingegen gibt es sachverständige Prognosen zur Rückfallgefahr im Erkenntnisverfahren so gut wie nie. Das Strafjustizsystem benötigt sie erst am Ende des Strafvollzuges bei der Frage der vorläufigen Entlassung. Straftäter mit erhöhtem Risiko-Potential werden daher zunächst einmal ohne Diagnostik nach richterlicher Einschätzung entweder zu Bewährungs- oder Freiheitsstrafen verurteilt. Erst am Ende einer langen kriminellen Karriere werden sie zu Kandidaten für eine Sicherungsverwahrung und müssen erst dann im Erkenntnisverfahren wegen einer weiteren schweren Rückfalltat nach § 246a StPO begutachtet werden. Aber die Fragen an den Sachverständigen richten sich auch jetzt nach §§ 66 ff StGB. Auch das reformierte Recht arbeitet noch immer mit Begriffen wie dem des „Hangtäters“. Das ThUG verwendet den der schweren „psychischen Störung“. Beides sind letztlich juristische Begriffe, um die negative Spezialprävention mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu begrenzen. Das ist bereits ein großer Fortschritt, weil die Grundrechte der Betroffenen stärker beachtet werden. Aber eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um angemessene Routinen bereits im erkennenden Verfahren zu etablieren, ist noch nicht in Sicht. Vgl. hierzu Bosinski, Budde, Frommel, Köhnken, *Zur Häufigkeit von Schuldfähigkeitsgutachten im Erkenntnisverfahren*, *For Psychiatrie, Psychol Kriminol* 4, 2010, S. 202-210.
 - 19 Friederike Goltsche, *Der Entwurf Radbruch 2009*, bewertet Radbruch ahistorisch aus einer heutigen und insb. einer an Grundrechten orientierten normativer Sicht. 1922 hätte eine solche Sicht keine Chance auf Realisierung gehabt. Aber unabhängig davon war für Radbruch die negative Spezialprävention die logisch notwendige Folge der positiven Angebote. Dann wäre diese Verknüpfung typisch für ein an Franz von Liszt orientiertes Denken. Radbruch ist dennoch kein „Schüler“ Liszts, aber er hat diese Elemente übernommen.
 - 20 Sehr treffend geschildert vom Psychiater Jürgen L. Müller in: *NK* 2/2012, S. 54ff.
 - 21 Gerit Thulfaut, *Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962)*, Nomos, Baden-Baden 2000.
 - 22 Deutlich zu sehen anhand der erhellenden dogmengeschichtlichen Arbeit von Hans Achenbach, *Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre*, 1974 (zu Reinhard Frank vgl. S.101).
 - 23 Zu Moritz Liepmann und der sehr viel bedeutsameren Dritten Schule vgl. Monika Frommel, *NDB*, Bd. 14, S. 534-535.
 - 24 Wieso nur diese Liszt-Schüler ausgewählt wurden, erklärt die Verfasserin nicht. Reinhard Frank etwa fehlt. Er ist aber als einer der ersten Liszt-Schüler wie eine Brücke zum modernen Strafrechtssystem und dogmengeschichtlich äußerst bedeutsam. Schließlich war er bis in die 1930er Jahre der Klassiker für eine moderne Strafrechtsdogmatik, so wie sie damals verstanden wurde. Sein Kommentar, 1. Aufl. 1897, die letzte 18. Auflage vor dem Tod des Verfassers (1934) stammt aus dem Jahr 1931, repräsentiert das liberale Strafrecht einer 1933 untergegangenen Epoche. Er war einer der ersten Liszt-Schüler, folgte aber wie Robert von Hippel, den die Verfasserin ebenfalls nicht erwähnt, nicht dem Zweckstrafrecht des Meisters, sondern ging eigene Wege. Aber da er wie Gustav Radbruch Varianten einer liberalen Tradition der Strafrechtswissenschaft vor 1933 repräsentierte, wäre es interessant gewesen, wenn die Verfasserin ihre Auswahl erklärt hätte. Nach dem 2. Weltkrieg wurde dieser Denkansatz etwa von Karl Engisch weiter geführt.
 - 25 Sebastian Scheerer/ Doris Lorenz, *MSchrKrim* 89 (2006), S. 436 – 454.
 - 26 David von Mayenburg, *Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus – Hans von Hentig (1887 – 1974)*, 2006, S. 169 ff. zeigt die Absurditäten dieses Liszt-Schülers, der in Kiel gelehrt hat und in den 1930er Jahren emigrieren musste. Bei keinem Kriminologen zeigt sich so deutlich, wie autoritär die Kriminalpsychiatrie damals war. Hans von Hentig rezipierte nämlich diese Lehren stärker als alle anderen, weil er sich als besonders überzeugter Anhänger einer interdisziplinären Methode verstand.
 - 27 Kesper-Biermann, Sylvia: *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Zum Verhältnis von Wissenschaftsbeziehungen und Politik im Strafrecht 1889 – 1932*, in : Dies/Overath, Petra (Hrsg.), *Die Internationalisierung von Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik (1870 -1930)*. Deutschland im Vergleich, Berliner Wissenschaftsverlag, 2006, S. 85 – 107; vgl. ferner Leon Radzinowicz, *The Roots of the International Association of Criminal Law and their Significance. A Tribute and a Re-Assessment on the Centenary of the IKV*, Freiburg: MPI 1991.
 - 28 Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege 1947 und 3. völlig, durcharbeitete und veränderte Auflage 1965*.
 - 29 Holger Karitzky, *Eduard Kohlrausch – Kriminalpolitik in vier Systemen, Eine strafrechtshistorische Biographie*, Berlin 2002.
 - 30 Silvana Galassi, *Kriminologie im deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Franz Steiner Verlag 2004.
 - 31 Dahm/Schaffstein hatten also 1933 eine Teilverlage geliefert. Beide sind auch noch „Liszt-Enkel“. Dahm war der ungeliebte Habilitand von Gustav Radbruch, Schaffstein hatte bei Robert von Hippel habilitiert – eine Tragödie auf der ganzen Linie für überzeugte Liszt-Anhänger.

Stefan Harrendorf zu

Endrass, Jérôme / Rossegger, Astrid / Urbaniok, Frank / Borchard, Bernd (Hrsg.): *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Psychiatrie*, Berlin 2012

Die vier Zürcher Psychologen bzw. Psychiater *Endrass, Rossegger, Urbaniok* und *Borchard* legen (zusammen mit 40 weiteren Autoren) ein umfassendes Werk zur therapeutischen Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern in (vor allem stationären) forensischen Settings vor. Damit zielt das Buch auf einen Bereich, der in

den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen hat. Die durch die Entscheidung des BVerfG v. 4. Mai 2011¹ erneut gestiegenen Erwartungen an die Therapie von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit entsprechender Vornotierung ebenso wie die schon vor Jahren als obligatorisch eingeführte Sozialtherapie von Sexualstraftätern nach § 9 Abs. 1 StVollzG, deren Erweiterung um Gewaltstraftäter im Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz, auf den sich zehn Bundesländer verständigt haben, vorgesehen² und in den geltenden niedersächsischen³ und bayerischen⁴ Gesetzen bereits umgesetzt ist, dokumentieren eindrucksvoll, welchen Stellenwert die Therapie als gefährlich eingestuft Straftäter heutzutage einnimmt.

Insofern kommt das Werk, das sich explizit als Praxisbuch versteht (S. IX), zur rechten Zeit.

Das Buch deckt in insgesamt neun Teilen mit zusammen 37 Kapiteln die meisten Aspekte des Themas ab. Dabei versteht es sich nicht als systematisches Lehrbuch, sondern will eher als kompaktes Nachschlagewerk dienen. Der Schwerpunkt liegt – der Themenstellung entsprechend – auf der Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen deliktpräventiver Therapie. Die vier zentralen Abschnitte des Buches bieten hierüber zunächst einen Überblick, bevor sie sich spezifischen therapeutischen Techniken, Therapien für besondere Klientengruppen sowie besonderen therapeutischen Interventionsformen zuwenden. Eingeleitet wird dieser Hauptteil des Buchs in Kapitel IV.1 (*Rossegger/Endrass/Urbaniook/Borchard*) mit 18 kommentierten Thesen. Die wichtigsten Ergebnisse werden hier – mit Verweisen auf die entsprechenden Kapitel, in denen das jeweilige Thema eine Vertiefung findet – zusammengefasst. Ergänzt wird dieser Hauptteil durch drei zum eigentlichen Thema hinführende Abschnitte zu theoretischen Grundlagen und Epidemiologie, zur Wirksamkeit von Therapie und zum Risk-Assessment. Zudem finden sich ein Abschnitt zum Drohungs- und Krisenmanagement sowie abschließend einige Fallbeispiele.

Die Beiträge sind durchgängig gut geschrieben, aktuell und auf hohem Niveau und wirken wie „aus einer Hand“. Dies war von den Herausgebern explizit so gewollt (S. IX) und erhöht in der Tat die Nutzbarkeit des Buches ungemein. Dafür, dass dies bei insgesamt 44 Autoren und 37 Kapiteln möglich war, gebührt den Herausgebern Respekt. Erleichtert wurde ihnen diese Aufgabe indessen dadurch, dass 20 der 44 Autoren (darunter die Herausgeber selbst) beim Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich im von *Urbaniook* geleiteten Psychiatrisch-Psychologischen Dienst tätig sind; weitere fünf Autoren arbeiten an der Universität Konstanz, an der auch drei der Herausgeber ein zweites Standbein haben. Betrachtet man die Verteilung der Kapitel auf die Autoren, wird deutlich, dass sogar zwei Drittel in der (zumindest Mit-)Autorenschaft von Bediensteten des Amtes für Justizvollzugs liegen. Externe Autoren wurden eher für Spezialthemen (zum Beispiel zum Risk-Assessment-Instrument STABLE-2007 [III.3], zur Narrativen Expositionstherapie [V.5] oder zum Berliner Krisenpräventionsprogramm gegen schwere zielgerichtete Schulgewalt [VIII.3]) gewonnen.

Dass *Urbaniook* und seine Mitarbeiter für den Großteil der Kapitel verantwortlich sind, wird deutlich, so bei der Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten („*Prognostische Syndrome*“, Kapitel I.3 und passim), der Darstellung des von *Urbaniook* selbst entwickelten und vertriebenen FOTRES⁵-Systems als eines mehrerer ausgewählter Risk-Assessment-Instrumente in Kapitel III.2 oder der Vorstellung bestimmter, von ihm entwickelter therapeutischer Techniken („*Deliktrekonstruktion*“, Kapitel V.1; „*Deliktteilarbeit*“, Kapitel V.2). Die Vielfalt der im Buch behandelten therapeutischen Ansätze und Möglichkeiten leidet darunter indes nicht.

Inhaltlich beziehen die Kapitel bei kontroversen Sachverhalten deutlich Stellung. Beispielsweise wird das herkömmliche Verständnis von der Bedeutung kognitiver Verzerrungen für die Tatbegehung durch *Rossegger/Endrass/Borchard* in Kapitel V.3 kritisiert und mit m.E. überzeugenden Argumenten ein differenzierterer Ansatz *fehlerhafter Kognitionen* vorgeschlagen. Auch sprechen sich die Autoren in Kapitel III.1 (*Rossegger/Endrass/Gerth*) klar für mechanische Risk-Assessment-Instrumente, also für die statistische und gegen die klinische Prognose (auch in der durch einen Kriterienkatalog ge-

stützten Form, z.B. HCR-20, ILRV) aus: „*Risikobeurteilungen [...] sollten anhand eines standardisierten Vorgehens*“, am besten durch „*aktuarische Instrumente [], die eine eindeutige Aussage zur Rückfälligkeit ermöglichen*“, erfolgen. „*Klinische Informationen sollten auf Item-Ebene in das Risk-Assessment einfließen*“, aber nicht anderweitig (S. 97).

Es wird von einer grundsätzlichen Gleichberechtigung der verschiedenen Therapieschulen ausgegangen (IV.1, These 1). Das erste von zwei Grundsatzkapiteln zur deliktpräventiven Therapie (IV.2) widmet sich dementsprechend der in der Praxis weitgehend marginalisierten Psychoanalyse, der durch die Autoren (*Endrass/Müller-Pozzi/Rossegger*) eine grundsätzlich gute Eignung auch zur Rückfallprävention bei Gewalt- und Sexualstraftätern zugebilligt wird. Das zweite Grundsatzkapitel (IV.3; *Borchard/Gnoth*) widmet sich dann zunächst im Überblick den vorherrschenden verhaltenstherapeutischen Ansätzen, bevor in weiteren Kapiteln verschiedene spezielle Therapieformen und -techniken diskutiert werden. Dass zu den Gelingensbedingungen von Therapie auch eine regelmäßige Supervision zählt, wird erfreulicherweise durch ein eigenes Kapitel zum Thema unterstrichen (VII.5). Neben psychotherapeutischen Maßnahmen in ihren verschiedenen Ausprägungen wird auch die medikamentöse Therapie angesprochen, und zwar zum einen im Rahmen der Kapitel zum therapeutischen Umgang mit schizophrenen Straftätern (VI.3) und Straftätern mit ADHS (VI.5), zum anderen aber insbesondere in zwei ausführlichen Kapiteln zur medikamentösen Behandlung von Sexualstraftätern (VII.3, VII.4).

Dass mit deliktpräventiven Therapien das Rückfallrisiko signifikant gesenkt werden kann, wird durch die von *Endrass/Rossegger/Braunschweig* ausgewerteten empirischen Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen untermauert (II.1). Auch bei zunächst nicht oder nur extrinsisch motivierten Tätern lohne zudem ein Behandlungsversuch, wenn auch die Weckung intrinsischer Motivation für die erfolgreiche Durchführung der Therapie entscheidend sei (IV.1 These 15; IV.2, S. 146 f.; IV.3, S. 170). Deliktpräventive Therapien seien dabei unabhängig davon angezeigt, ob sich die rückfallbegünstigenden Eigenschaften der entsprechenden Täter als krankheitswertige psychische Störungen nach ICD-10 oder DSM-IV klassifizieren lassen (I.3; IV.1 These 8); vermutlich auch deswegen sehen *Stürm/Hug/Christoffel* eine strikte Trennung von Maßregelvollzug und Strafvollzug, wie dies in Deutschland üblich ist, kritisch (VII.2, S. 350).⁶ Andererseits betonen die Autoren auch, dass es gewisse Täter gibt, die durch Behandlung nicht erreicht werden können und bei denen von einem überdauernd hohen Rückfallrisiko auszugehen ist; auch bei Zweifeln an der Behandelbarkeit sei es jedoch angezeigt, zunächst einen Therapieversuch zu unternehmen (IV.1 These 18). Entsprechend bietet das Buch auch spezielle Kapitel zur Therapie bei den bekanntermaßen problematischen Tätergruppen (persönlichkeitsgestörte Hochrisikotäter [VI.1] und insbesondere Täter mit hohen Psychopathie-Scores [VI.2]). Ein wenig vermisst habe ich ein eigenes Kapitel zu der Frage, wie mit den unbefristet im Vollzug untergebrachten, langfristig untherapierbaren, gefährlichen Tätern umzugehen ist, bei denen keine realistische Entlassungsprognose besteht. Durch diese Klientel wird der Vollzug vor besondere Herausforderungen gestellt, deren Diskussion auch und gerade in einem auf Therapie fokussierten Werk m.E. nicht fehlen sollte.

Der Thematik entsprechend bezieht sich das Buch primär auf Therapie in stationären Settings, behandelt aber auch in Kapitel VII.2 ambulante Therapien nach dem „Zürcher Modell“. Ein separates Kapitel zur ambulanten therapeutischen Nachsorge nach stationärer

Behandlung und dem dabei erforderlichen Übergangsmanagement fehlt leider. In Kapitel VII.2 finden sich diesbezüglich nur sehr knappe Ausführungen.

Ebenfalls kritisch angemerkt werden muss, dass die Autoren die rechtlichen Rahmenbedingungen intra- und extramuraler Straftätertherapie weitestgehend ausblenden, obwohl diese das Setting maßgeblich beeinflussen; Kapitel IV.4 (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen deliktorientierter Therapien) geht darauf nur sehr oberflächlich ein. Zudem wird für stationäre Settings durchgängig von dem Modell der Anordnung der Therapie als Maßnahme gem. Art. 59 Schweizer StGB ausgegangen, nach der sich die Therapie in der Schweiz sowohl im Maßnahmen- als auch im Strafvollzug richtet (vgl. S. 146 f.; S. 350 f.). Die anderen Ausgangsbedingungen in Deutschland und Österreich werden nicht weiter thematisiert, wobei zudem in Kapitel VII.2 die deutsche Situation verkürzt dargestellt wird (S. 350).⁷ Die immense Bedeutung der Sozialtherapie namentlich im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern im Rahmen von § 9 Abs. 1 StGB wird dort verkannt.

Die wenigen Kritikpunkte ändern indessen nichts daran, dass es sich insgesamt um ein bedeutsames, inhaltsreiches und wichtiges Werk handelt. Es stellt den *state of the art* der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern in der Form eines handlichen und gut lesbaren Kompendiums dar. Insbesondere im stationären Vollzug mit gefährlichen Tätern arbeitenden Therapeuten ist es zu empfehlen, ebenso jedoch auch Therapeuten in forensischen Ambulanzen, anderen an der Gestaltung des Therapiesettings mitwirkenden Vollzugsbediensteten, Richtern, namentlich der Strafvollstreckungskammern, und entsprechend spezialisierten Staatsanwälten und Strafverteidigern. Auch den wissenschaftlichen Diskurs wird das Buch – nicht zuletzt aufgrund seiner klaren Stellungnahme zu kontroversen Fragestellungen – bereichern.

Fußnoten

1 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326).

2 Vgl. § 17 Abs. 2 des ME StVollzG.

3 § 104 Abs. 1 NJVollzG.

4 Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG (freilich abgeschwächt als erst ab 1.1.2013 geltende Sollregelung).

5 Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System; www.fotres.ch.

6 Ebenso *Urbaniok* Kriminalistik 2012, 275, 276; dies in gewissem Gegensatz z.B. zur Haltung der DGPPN; vgl. Stellungnahme Nr. 4/2011 vom 10.2.2011 und Nr. 8/2011 vom 10.6.2011, <http://www.dgppn.de/publikationen/stellungnahmen/>.

7 Verkürzend auch *Urbaniok* Kriminalistik 2012, 275, 276.

Johannes Kaspar zu

Kilian, Ines: Die Dresdner Notwehrstudie, 2011

Ines Kilian betritt mit ihrer von *Amelung* betreuten Doktorarbeit über die „Dresdener Notwehrstudie“ Neuland, das lässt sich ohne Übertreibung sagen. Mit den Methoden der empirischen Sozialforschung wird hier nicht nur untersucht, in welchen Formen sich Notwehrsituationen in der Rechtswirklichkeit tatsächlich ereignen, sondern vor allem auch, wie befragte Laien die Reichweite des geltenden Notwehrrechts einschätzen. Die Autorin fördert dabei erstaunliche Diskrepanzen zwischen dem zu Tage, was aus juristischer Sicht als gem. § 32 StGB gerechtfertigt angesehen wird und was die Bevölkerung (jeweils bezogen auf konkrete Beispielfälle) für legitime Notwehr hält. Eine empirische Untersuchung also zu einer dogmatischen Frage des Allgemeinen Teils des Strafrechts – hat

das überhaupt einen Nutzen? Oder liegt da nicht der Einwand nahe, dass Aussagen über die Realität, die die kriminologische Forschung zu Tage bringt, keinerlei Relevanz haben in einem normativen Kontext? Konkret auf die Studie bezogen: Selbst wenn man weiß, wie die Bevölkerung über legitime Notwehr denkt, wäre noch zu begründen, inwiefern sich daraus etwas für die Frage der „richtigen“ Reichweite des Notwehrrechts ableiten lässt. Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass *Amelung* selbst in seinem Vorwort die Kritik vorwegnimmt, wonach man einem naturalistischen Fehlschluss unterliege, wenn man tatsächlich festgestellte Sachverhalte heranziehe, um aus ihnen normative Wertungen abzuleiten, kurz: vom „Sein“ auf das „Sollen“ schließe. Dennoch sei die argumentative Verwendung empirischer Argumente bei der Auslegung von Rechtsnormen, die ja selten eindeutige Ergebnisse produziere, nicht ausgeschlossen, so *Amelung*. Das überzeugt und wird durch die Studie *Kilians* nach Ansicht des Verfassers auch klar belegt.

In einem ersten Teil stellt die Autorin den Hintergrund und die Zielsetzung der Arbeit sorgfältig dar (17 ff.). Das aufwändige Forschungsdesign beinhaltete Telefoninterviews mit über 3.400 Personen, eine Analyse von 189 Ermittlungsakten im Hinblick auf Verfahren, die gem. § 170 II StPO eingestellt wurden sowie eine Befragung von 70 auf Strafrecht spezialisierten Juristen an deutschen Universitäten im Hinblick auf ihre Einschätzung der Einstellung der Bevölkerung. Im Rahmen einer kurzen Einführung in die Grundgedanken der Notwehr wird auf die herrschende „dualistische Ansicht“ eingegangen, wonach der Verteidiger nicht nur Individualgüter verteidigt, sondern zugleich auch die Rechtsordnung als solche, was überwiegend als Prinzip der „Rechtsbewahrung“ bezeichnet wird. Weiterhin wird auf die „sozial-ethischen Einschränkungen“ hingewiesen (23 f.), also Einschränkungen des Notwehrrechts, die auf sozialen Normen beruhen, die von der Bevölkerung akzeptiert und für richtig gehalten werden. Hier findet sich (auch nach der Begründung des Entwurfs von 1962, der auf die „soziale Missbilligung“ abstellt) ein recht deutlicher Hinweis auf eine mögliche „Einbruchsstelle“ empirisch festgestellter Einstellungen der Bevölkerung in die normative Betrachtung legitimer Notwehr – was die Autorin an dieser Stelle noch stärker zur Stützung ihres Ansatzes hätte betonen können, wonach die Klärung von Tatsachen für Wertentscheidungen relevant sein könne (28 f.)

Im Rahmen der Telefonbefragung wurden u. a. die Einstellungen der Bevölkerung zur Notwehr untersucht (34 ff.). Als theoretischer Rahmen für diesen Teil der Untersuchung stellt die Autorin auf den sozialwissenschaftlichen Ansatz der Einstellungsforschung ab, bei dem es auf der Grundlage des Modells der „Theory of planned behaviour“ nach Ajzen letztlich um die Untersuchung nicht von konkreten Verhaltensweisen als abhängige Variable geht, sondern um „Verhaltensintentionen“ (35). Der letztgenannte Begriff bleibt dabei leider etwas unscharf, was Inhalt und Erklärungskraft angeht.

Als Hypothesen formuliert *Kilian* u. a. die Annahme, dass das Fehlen einer Güterabwägung, das oben erwähnte Prinzip der Rechtsbewahrung sowie das Fehlen einer Ausweichpflicht des Verteidigers bei der Bevölkerung keinen Widerhall finden (39 ff.). Das wird bestätigt. Das scharfe Notwehrrecht, das auch die tödliche Verteidigung von Sachwerten zulässt, ist der Bevölkerung überwiegend fremd. Die Annahme einer Rechtfertigung in den verschiedenen Notwehrsituationen hängt von der Schwere des angegriffenen Rechtsgutes ab. So wird bei einem drohenden Verlust von Sachwerten (konkret: einer Scheune mit wertvollen Maschinen, die in Brand gesetzt werden soll) eine Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs durch den